BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES

31. DEZEMBER 2025

BÜRGERWIND SOLLING-VORLAND EG

DRANSFELD

BÜRGERWIND
SOLLING-VORLAND eG

QUATTEK

QUATTEK & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBB
GÖTTINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Bericht

Seite

1. Auftrag und Auftragsdurchführung 2

2. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse 3
 2.1. Rechtliche Verhältnisse 3
 2.2. Steuerliche Verhältnisse 4

3. Wirtschaftliche Verhältnisse 5
 Allgemeines 5

4. Bescheinigung 6

Anlagen

Anlage 1: **Bilanz** zum 31. Dezember 2025

Anlage 2: **Gewinn- und Verlustrechnung**
für die Zeit vom 20. September bis 31. Dezember 2025

Anlage 3: **Anhang**

Anlage 4: **Erläuterungen** zu den Posten der **Bilanz**

Anlage 5: **Erläuterungen** zu den Posten der **Gewinn- und Verlustrechnung**

Anlage 6: Allgemeine **Geschäftsbedingungen** für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

BERICHT

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Herr Joachim Kelpe und Herr Christian Hühne, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der

Bürgerwind Solling-Vorland eG
Dransfeld

beauftragten uns, den Jahresabschluss des Unternehmens für die Zeit vom 20. September bis 31. Dezember 2025 unter Zugrundelegung der von uns erstellten Buchführung zu erstellen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt auftragsgemäß ohne Beurteilung.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der vorgelegten Bücher und der uns vorgelegten Bestandsnachweise sowie der für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten erteilten Auskünfte den, den Bestimmungen der Satzung und den Anweisungen zur Ausübung von Wahlrechten den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die von dem Vorstand anerkannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Januar 2025 maßgebend, die als Anlage 6 beigefügt sind. Gemäß der gesetzlichen Mindesthaftung haben wir in Fällen denkbarer Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, den Haftungsrahmen auf EUR 4 Mio. begrenzt. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich auf § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin. Danach gilt dieser Haftungsrahmen auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als den Auftraggebern begründet sein sollte.

Wir haben die Arbeiten im April 2026 durchgeführt. Über Art und Umfang unserer Arbeiten erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Der von uns erstellte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist als Anlage 1 bis 3 beigefügt. Die von uns erteilte Bescheinigung bezieht sich auf den in der Anlage befindlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025.

Die Vorsitzenden erteilten sämtliche verlangten Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer schriftlichen Erklärung. Damit wird versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie die erforderlichen Angaben gemacht sind.

2. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

2.1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Bürgerwind Solling-Vorland eG
Rechtsform:	Genossenschaft
Sitz:	Dransfeld
Registereintragung:	Amtsgericht Göttingen, GnR 200034
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr. Das Berichtsjahr ist als Jahr der Gründung ein Rumpfgeschäftsjahr vom 20. September bis 31. Dezember 2025 gemäß der Regelung der Satzung der Genossenschaft Beginn mit Eintragung in das Genossenschaftsregister.
Zweck und Gegenstand des Unternehmens:	Planung, Finanzierung, Errichtung, Vermietung, Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sowie von Einrichtungen zur Energiespeicherung; Absatz der gewonnen Energie in Form von Strom und Wärme oder anderen Energieträgern; Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, Energieeffizienz und Energiespeicherung sowie Unterstützung der Mitglieder in damit zusammenhängenden erforderlichen behördlichen Anmeldungen, insbesondere im Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren, einschließlich Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeitsarbeit; Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für ihre Mitglieder für Geräte, technische Anlagen, Energie jeglicher Art und in diesem Kontext Erforderliches, auch der Abschluss von Gruppenverträgen.
Höhe eines Geschäftsanteils:	EUR 1.000,00
Mitgliedschaften/ Geschäftsanteile:	Am 31. Dezember 2025 waren ausweislich der Mitgliederlisten 56 Personen Mitglied der Genossenschaft. Die Mitglieder halten 59 Geschäftsanteile.
Kündigungsfrist:	Die Mitgliedschaft und weitere freiwillige Anteile können mit einer Frist von 24 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres bei fünf Jahren Mindestdauer der Mitgliedschaft gekündigt werden.
Haftsumme (Nachschusspflicht):	keine

Generalversammlung:	Am 7. März 2025 erfolgte eine Generalversammlung. Die Satzung der Genossenschaft wurde beschlossen und der Vorstand sowie der Aufsichtsrat wurden bestellt.
Aufsichtsrat:	Herr Werner Kerl (Vorsitzender) Herr Dr. Georg Jeschke (stellv. Vorsitzender) Herr Rolf Döring Herr Jörg Schirrmacher Herr Daniel Grünewald Frau Martina Niemeyer
Vorstand:	Herr Joachim Kelpe (Vorsitzender) Herr Christian Hühne (stellvertretender Vorsitzender) Herr Dr. Dieter Frey Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Wesentliche Sachverhalte/ Verträge:	Die Satzung der Genossenschaft wurde am 7. März 2025 beschlossen.
Prüfungsverband:	Die Genossenschaft erfüllt ihre gesetzliche Pflicht in die Zugehörigkeit zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband durch die Mitgliedschaft im Genoverband e. V., Hannover.

2.2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Finanzamt:	Göttingen
Steuernummer:	20/200/53149

3. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

ALLGEMEINES

1. Größenmerkmale

Nach den in § 267a Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft in 2025 eine Kleinstkapitalgesellschaft, weil zwei der in § 267a Abs. 1 HGB genannten Merkmale an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten wurden.

		31.12.2025	20.09.2025
Bilanzsumme in EUR	(450.000)	59.000	4.000
Umsatzerlöse in EUR	(900.000)	0	0
Anzahl der Arbeitnehmer	(10)	0	0

Ein Lagebericht wurde in Ausübung des Wahlrechtes von § 264 Abs. 1 S. 4 HGB nicht aufgestellt.

2. Beschäftigte Personen

Im Durchschnitt waren folgende Arbeitnehmer beschäftigt:

	31.12.2025	20.09.2025
Angestellte/Arbeiter:	0	0
Nachrichtlich: Geschäftsführer	3	3

4. BESCHEINIGUNG

Dem in der Anlage befindlichen Jahresabschluss erteilen wir folgende **Bescheinigung:**

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der

Bürgerwind Solling-Vorland eG
Dransfeld

für das Geschäftsjahr vom 20. September bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Göttingen, den 15. April 2026

QUATTEK & PARTNER
STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUER-BERATUNGS-GESELLSCHAFT mbB
GÖTTINGEN

QUATTEK & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Dipl.-Kfm. Johann-Karl Vietor
Steuerberater

ANLAGEN

BILANZ

zum 31. Dezember 2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025 EUR	EUR	Zum Vergleich: 20.09.2025 EUR	EUR
A. RÜCKSTÄNDIGE FÄLLIGE EINZAHLUNGEN AUF GESCHÄFTSANTEILE		1.000,00		4.000
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	831,20		0	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	52.219,50	53.050,70	0	0
		54.050,70		4.000

PASSIVSEITE

	31.12.2025 EUR	EUR	Zum Vergleich: 20.09.2025 EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL				
I. Geschäftsguthaben der Mitglieder	59.000,00		4.000	
II. Jahresfehlbetrag	- 6.464,79	52.535,21	0	4.000
B. RÜCKSTELLUNGEN				
Sonstige Rückstellungen		1.300,00		0
C. VERBINDLICHKEITEN				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		215,49		0
		54.050,70		4.000

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom

20. September bis 31. Dezember 2025

	2025 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen **(= Jahresfehlbetrag)**	**- 6.464,79**

ANHANG

I. Registerinformationen

Die Genossenschaft ist unter der Firma Bürgerwind Solling-Vorland eG mit Sitz in Dransfeld im **Genossenschaftsregister** des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer GnR 200034 eingetragen.

II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des **HGB** und den Ergänzungen des GenG aufgestellt.

Das Berichtsjahr ist als Jahr der Gründung ein Rumpfgeschäftsjahr vom 20. September bis zum 31. Dezember 2025.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die **Größenmerkmale** einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB auf. Deren Wahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Die **Gliederung der Bilanz** wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB auf der Aktivseite um den Posten „Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile" erweitert. Auf der Passivseite wurde der Posten „Gezeichnetes Kapital" gemäß § 266 Abs. 3 HGB durch den Posten „Geschäftsguthaben der Mitglieder" ersetzt.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die **nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** maßgebend.

Die **Rückstellungen** werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

IV. Angaben zur Bilanz

Das **Geschäftsguthaben** ist in Anteile zu je EUR 1.000,00 gegliedert.

Das **Mindestkapital** der Genossenschaft, das durch Rückzahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtags. Zum 31.12.2025 beträgt dieses EUR 3.600,00 (Vorjahr: EUR 0,00). Das Mindestkapital ist in voller Höhe durch die Geschäftsguthaben der Mitglieder gedeckt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** aufgestellt.

VI. Sonstige Angaben

1. Anzahl der angehörigen Genossenschaftsmitglieder

Die Mitgliederanzahl und die Geschäftsanteile haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	20.09.2025	Zugänge	31.12.2025
Anzahl der Mitglieder	3	53	56

	20.09.2025	Zugänge	31.12.2025
Geschäftsanteile	4	55	59

2. Gesamtbetrag und Veränderungen des Geschäftsguthabens

Das Geschäftsguthaben hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	20.09.2025	Zugänge	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR
Geschäftsguthaben	4.000	55.000	59.000

3. Beschäftigtenzahl

Im Jahr 2025 wurden keine **Mitarbeiter** beschäftigt.

4. Vorstand

Vorsitzender:	Herr Joachim Kelpe
Stellvertretender Vorsitzender:	Herr Christian Hühne
Weitere Mitglieder:	Herr Dr. Dieter Frey

Für ihre Tätigkeit im Vorstand haben die vorgenannten Personen keine Vergütung erhalten. Es bestanden zum Bilanzstichtag keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber diesem Personenkreis.

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Aufsichtsrat

Die Aufsichtsfunktion wurde von folgenden Personen unentgeltlich wahrgenommen:

Vorsitzender:	Herr Werner Kerl
Stellvertretender Vorsitzender:	Herr Dr. Georg Jenschke
Weitere Mitglieder:	Herr Rolf Döring Herr Jörg Schirrmacher Herr Daniel Grünewald Frau Martina Niemeyer

Es bestanden am Bilanzstichtag keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber diesem Personenkreis.

6. Zuständiger Prüfungsverband

Der für die Bürgerwind Solling-Vorland eG zuständige Prüfungsverband ist der Genoverband e. V., Verwaltungssitz Hannover, Karl-Wiechert-Allee 76 a, 30625 Hannover.

Göttingen, den 15. April 2026

Joachim Kelpe
(Vorsitzender)

Christian Hühne
(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Dieter Frey

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

VORBEMERKUNG

Nachstehend sind die Wertansätze der als Anlage 1 beigefügten Bilanz zum 31. Dezember 2025 erläutert. Zu Vergleichszwecken sind bei den einzelnen Bilanzposten die entsprechenden Werte der Eröffnungsbilanz vermerkt.

AKTIVSEITE

RÜCKSTÄNDIGE FÄLLIGE EINZAHLUNGEN AUF GESCHÄFTSANTEILE

31.12.2025	=	EUR	1.000,00
20.09.2025	=	EUR	4.000,00

Der Ausweis betrifft ausstehende Einzahlungen von Geschäftsguthaben von Mitgliedern.

P A S S I V S E I T E

A. EIGENKAPITAL

I. Geschäftsguthaben der Mitglieder

31.12.2025	=	EUR	59.000,00
20.09.2025	=	EUR	4.000,00

Der Ausweis betrifft 59 Geschäftsanteile von 56 Mitgliedern.

II. Jahresfehlbetrag

31.12.2025	=	EUR	- 6.464,79
20.09.2025	=	EUR	0,00

In Übereinstimmung mit dem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

B. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

31.12.2025	=	EUR	1.300,00
20.09.2025	=	EUR	0,00

Der Ausweis betrifft die Jahresabschluss- und Steuererklärungskosten des Geschäftsjahres.

Die Rückstellungsbeträge entsprechen dem überschlägig ermittelten Bedarf.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Als Anlage 2 ist diesem Bericht die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 20. September bis 31. Dezember 2025 beigefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Zur weiteren Erläuterung werden nachstehend die sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgegliedert.

	20.09. - 31.12.2025 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Versicherungen, Beiträge	315,49
b) Rechts- und Beratungskosten	4.799,25
c) Abschluss- und Steuererklärungskosten	1.300,00
d) Verwaltungskosten	50,05
	6.464,79

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge[1] zwischen Steuerberatern[2] und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
 (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
 (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
 (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
 (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
 (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. **Verschwiegenheitspflicht**
 (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
 (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. **Mitwirkung Dritter**
 Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz[3]**
 (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
 (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
 (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. **Mängelbeseitigung**
 (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
 (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. **Haftung**
 (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € [4] (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. [5]
 Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater" umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

DWS®
© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH - Lizenziert für das Jahr 2026
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[6]

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.